

Federführung: Bürgeramt	Datum: 05.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Grundstücksangelegenheiten;
Antrag zur privatrechtlichen Vermietung von Stellplätzen am Parkplatz
Neubaugasse**

Die Fraktion Freie Wähler – Unabhängige Liste Altdorf (FW/UNA) beantragt die Befassung des Verkehrsausschusses zum Antrag auf Vermietung von bis zu 19 Stellplätzen aus dem öffentlichen Parkplatz Neubaugasse.

Der Antrag vom 01.11.2020 ist dieser Ladung als Anlage beigefügt.

Der Parkplatz Neubaugasse ist mit ca. 32 Stellplätzen, davon ein Parkplatz für Berechtigte mit Sonderausweis, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Er steht im Rahmen der dort geltenden Parkregelung in Verbindung mit dem Parkscheinautomaten jedermann zum Parken im Rahmen einer allgemeinen verkehrlichen Nutzung zur Verfügung (sog. ruhender Verkehr).

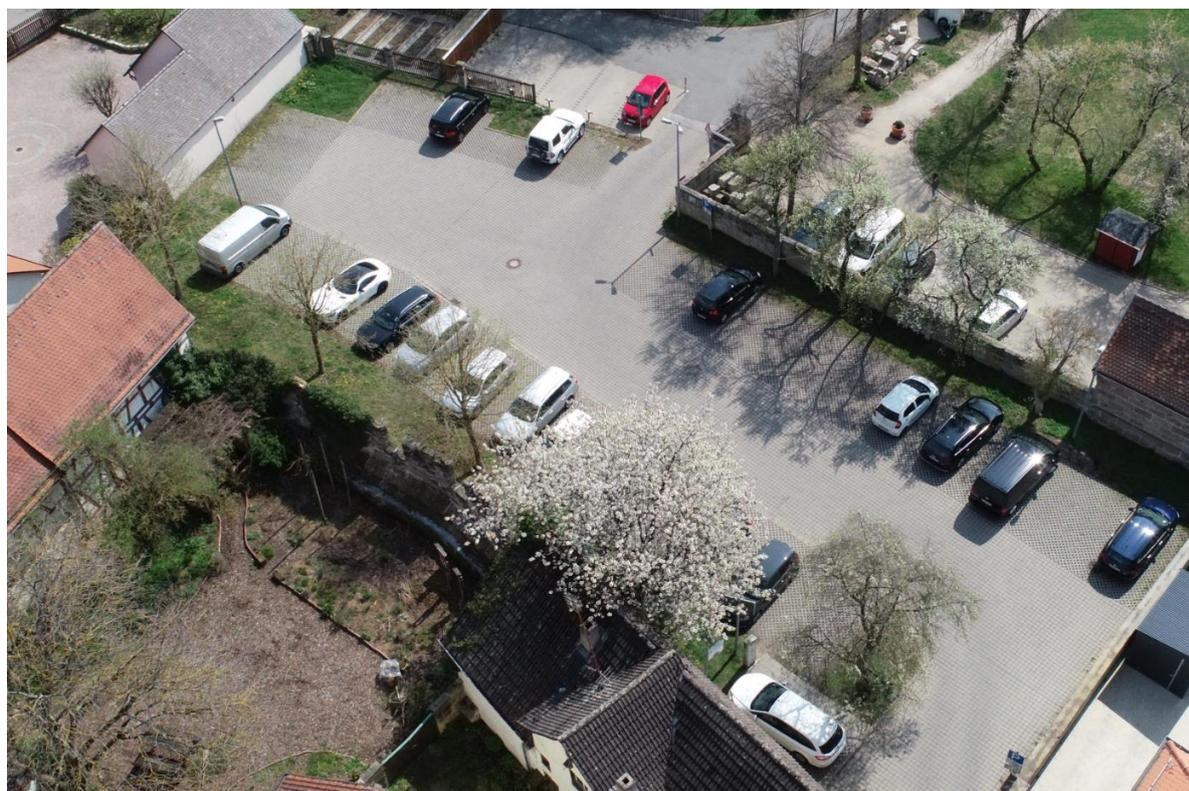


Bild vom 14.04.2019

Sofern beabsichtigt, daraus einzelne Stellflächen privatrechtlich zu vermieten, müsste diese Fläche formal vom straßen- und wegerechtlichen Status der öffentlichen Nutzung entzogen werden. Die Herausnahme und Änderung zur Privatfläche hätte allerdings dann den entscheidenden Nachteil, dass damit keine öffentlich-rechtliche Verkehrsregelung und somit auch keine Kontrolle (Verkehrsüberwachung, Polizei) mehr möglich ist.

Private Stellflächen fallen nicht unter das Ordnungsrecht und würden dann in Zuständigkeit der Liegenschaftsverwaltung verwaltet.

Nach herrschender Meinung im Verwaltungsrecht ist es nicht möglich, z.B. Haltverbote nach Z. 283 StVO für private Flächen rechtsverbindlich anzuordnen, da hierfür dann die notwendige Regelungskompetenz nach der StVO fehlt. Es findet dort dann faktisch auch kein öffentlicher Straßenverkehr mehr statt, weil ja nur die jeweiligen Mieter/innen den eigenen Stellplatz nutzen, also ein fest bestimmbarer Personenkreis.

Insoweit könnte auch eine Auflage, dass die vermieteten Flächen zwingend für öffentliche Veranstaltungen der Stadt (kostenlos?) zur Verfügung gestellt werden müssen, weder öffentlich-rechtlich gefordert noch durchgesetzt werden. Es ist ebenso unklar, ob so eine Bedingung in privatrechtlichen Verträgen überhaupt zulässig wäre, da diese ja dem eigentlichen Vertragszweck der Vermietung in der Hauptsache entgegensteht.

Die Gewährleistung der Freihaltung bei größeren Veranstaltungen ist in der Praxis bei privat genutzten Stellplätzen nicht umsetzbar, da hier dann auch keine Parkzeitbeschränkungen mehr greift und Nutzungsberechtigte den Stellplatz auch wochenlang in eigener Verantwortung belegen können. Schließlich wird hierfür ein mtl. Mietzins bezahlt.

Veranstaltungen, wie z.B. der SoulBuddies mit „MIA – Musik in Altdorf“ über mehrere Tage, oder der Kirchweih mit einer Dauer von ca. einer Woche, aber auch eine kurzfristige Verlegung des Bauernmarktes vom Schloßplatz auf den Parkplatz wären dann nicht mehr möglich.

Es mag zwar stimmen, dass der Parkplatz werktags unter der Woche größtenteils leer steht. Dennoch rät die Verwaltung von einer zivilrechtlichen Vermietung einzelner Stellplätze ab, weil der Parkplatz zu besonderen Zeiten dann doch manchmal stark ausgelastet ist. Beispielweise seien hier der wöchentliche Bauernmarkt am Schloßplatz, das Altstadtfest, Kirchweihen, Wallensteinfestspiele etc. genannt.

Ferner spricht gegen eine Vermietung, dass dieser Parkplatz im Parkleitsystem ausgeschildert ist, sowie in den städt. Broschüren über verfügbare Parkmöglichkeiten, explizit genannt wird.

Die Verwaltung stimmt jedoch dem Argument zu, dass für Anwohner und Berufstätige kaum längerfristige Parkmöglichkeiten (mit Ausnahme der Bewohnerparkplätze für Anwohner) zur Verfügung stehen. Diese Problematik ist allgemein bekannt. Bis auf den Parkplatz Prof.-F.-Becker-Straße und dem Steigerturm-Parkplatz bestehen ansonsten in Altstadtnähe nur Parkplätze mit Parkzeitbeschränkung. Weiter entfernt von der Innenstadt befinden sich schließlich in der Weidentalstraße noch kostenlose Parkmöglichkeiten.

Die Frage einer möglichen Schädlichkeit wegen geleisteter Fördermittel wird parallel noch im Hause geklärt.